

Betreff

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr.

vom

Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauenbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges

Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich
 öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

keine finanziellen Auswirkungen verbunden

finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf

HMS-Ampel

rot

grün

abs.:

in %:

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling

Investition

Instandhaltung

abs.:

in %:

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um

Mehrkosten

budgettechnische Umsetzung

Typ	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten	...davon APL/ÜPL	Finanzierung (Sperr, Ertrag)	Kontierung (Objekt und Konto)
Summe einmalige Kosten:						
Summe Folgekosten:						

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses des Verbundes der Landeshauptstadt Wiesbaden wurde eine Gesamtabschlussrichtlinie (Stand: 31.12.2012) erarbeitet. Diese enthält Regelungen zum organisatorischen Ablauf, zu fachlichen Inhalten der Konsolidierung und zum Berichtswesen und trat zum 01.01.2013 mit Magistratsbeschluss Nr. 0294 vom 26. März 2013 verbindlich für die städtischen Gesellschaften, Eigenbetriebe und die Kernverwaltung in Kraft. Nunmehr haben sich gesetzliche und prozessuale Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung der Gesamtabschlussrichtlinie erforderlich machten. Die anliegende Gesamtabschlussrichtlinie ist die überarbeitete Version zum 31.12.2022.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gesamtabschlussrichtlinie vom 31.12.2012 aufgrund gesetzlicher und prozessualer Änderungen überarbeitet wurde.
2. Es wird beschlossen, dass die überarbeitete Version Gesamtabschlussrichtlinie zum 31.12.2022 ab 01.01.2023 für die städtischen Gesellschaften, Eigenbetriebe und die Kernverwaltung verbindlich in Kraft tritt.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Sicherstellung eines einheitlichen, transparenten und wirtschaftlichen Verfahrens für die Erstellung des Gesamtabschlusses durch die Landeshauptstadt Wiesbaden und die einbezogenen Gesellschaften.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die Erstellung des Gesamtabschlusses ist gemäß § 112 a Abs. 2 HGO gesetzliche Aufgabe der Landeshauptstadt Wiesbaden. Mit der Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Kommune mitsamt ihren verselbständigten Aufgabenträgern zu erhalten. Dabei wird die wirtschaftliche Lage so dargestellt, als ob es sich bei der Kommune und ihren städtischen Gesellschaften und Eigenbetrieben um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Gemäß Hinweise Nr. 11.4. zu § 53 GemHVO wird der Gemeinde empfohlen, eine Gesamtabschlussrichtlinie aufzustellen.

In Ergänzung zu ihren gesetzlichen Vorgaben (§ 112 a HGO, § 53 ff. GemHVO sowie den Hinweisen die vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport erlassen wurden) regelt die Gesamtabschlussrichtlinie die Umsetzung des Gesamtabschlusses für die Kernverwaltung sowie die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe verbindlich.

Die Gesamtabschlussrichtlinie beschreibt den organisatorischen Ablauf (Terminpläne und Zuständigkeiten) sowie fachliche Themen zur Konsolidierung (u. a. Konsolidierungskreis, Wesentlichkeitsgrundsätze, IT-gestützter Konsolidierungsprozess) und das Berichtswesen.

Die im Internet veröffentlichte Gesamtabschlussrichtlinie (Stand 31.12.2012) wurde dem Magistrat am 26.03.2013 mit Beschluss Nr. 0294 zur Kenntnis gegeben. Diese wurde nunmehr an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Daneben wurden Änderungen im Prozess Gesamtabschluss berücksichtigt. Die nunmehr überarbeitete Version zum 31.12.2022 soll zum 01.01.2023 in Kraft treten und verbindlich für die Kernverwaltung, die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe gelten.

Von der Revision der Landeshauptstadt Wiesbaden wurde die Richtlinie qualitätsgesichert.

Die Gesamtabschlussrichtlinie wird nach Beschlussfassung im Internet veröffentlicht.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Imholz
Stadtkämmerer